



Amtsgericht Peine

Beschluss Terminbestimmung

07 K 28/24

21.10.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Dienstag, 17. Februar 2026, 08:00 Uhr**, im Amtsgericht Am Amthof 4, 31224 Peine, Saal 47, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Lahstedt Blatt 4380 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Groß Lafferde	9	349	Gebäude- und Freifläche, Südstraße 10	1507

Der Versteigerungsvermerk wurde am 01.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 148.000,00 €

Objektbeschreibung:

Ca. 1920 gebautes Einfamilienhaus mit diversen Lagerhallen, Wohnfläche ca. 177 qm, Nutzfläche ca. 411 qm

2.

Das im Grundbuch von Lahstedt Blatt 8317 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Groß Lafferde	9	518/13	Gebäude- und Freifläche, Südstr. 10	161

Der Versteigerungsvermerk wurde am 01.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 12.100,00 €

Objektbeschreibung: unbebautes Grundstück

Gesamtverkehrswert: 160.100,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ZVG-Portal.de und www.Immobilienpool.de

Rechtspflegerin